



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XVIII. Differenz zwischen Schweden und Chur-Brandenburg, wegen Abtheilung Vor- und Hinter-Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Nov.

## §. XVII.

1648.  
Nov.

Erläuterung  
des §. XII.  
Gravami-  
nam, Ver.  
Hoc tamen  
non obsta-  
te &c. de usu  
& observan-  
tia anni De-  
cretorii, an  
dem Exempel  
der Evangelis-  
chen zu Eöln  
und Aachen.

Die allererste Frage von dem eigentlichen Verstand des Instrumenti Pacis, ereignete sich annoch bey diesem Congress, über die Materie, de *Vsu & Observantia Anni Decretorii*. Und fragte es sich, wie es gehalten werden solle, wann in Anno 1624. an einem Ort, verschiedene Leute das *privatum Religionis Exercitium* getrieben hätten, jedoch einige davon, in eben selbigem Jahr, von des Orts Obrigkeit deswegen bestrafet worden wären? Der Casus ereignete sich würcklich zu Eöln und Aachen, da der Magistrat in beyden Städten davor halten wollte, es hätten sich die selbiger Orten wohnende Evangelische, der Disposition dieses Friedens-Schlusses, absonderlich in puncto *Gravaminum §. XII. vers. Hoc tamen non obstante &c.* nicht zu erfreuen, noch vor sich anzuziehen, daß sie sich in Anno 1624. bey dem Exercitio Privato selber Orten befunden, weil der Magistrat, in Erfahrung, daß sie *intra privatos parietes* Evangelische Prediger zu sich erfordert, und *Actus Ecclesiasticos*, in Predigen, Kinder taufen, Dispensation des Heiligen Nachtmahls, und Ehelichen Trauungen exerciren lassen, ihnen solches nicht gestattet, sondern sie mit Bestrafung belegt habe. Die weil nun die Evangelischen in obbemeldten Städten, solches dem Churfürsten zu Eöln wehmüthig zu erkennen gaben, und anführten, daß sie solche *Actus sacros* oder sacramentales selbigen Jahrs, in Verfolgung und Widersprechen exerciret hätten, und deswegen freylich ein und anderer darüber Bestrafung habe dulden müssen; So fragte man doch auf dem Congress selbst, ob auch diejenigen, so mit Bestrafung, das *Exercitium privatum Religionis* in Anno 1624. getrieben, des obangeführten §. XII. d. vers. *Hoc tamen non obstante &c.* sich zu bedienen hätten?

Die Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Stände waren der einstimigen Meynung, weil der Buchstab des angezogenen §. klar besage, daß diejenigen, so das *Exercitium Publicum* vel *Privatum Religionis* ermelbten Jahrs 1624. vel *Pacto*, vel *Privilegio*, vel *longo Usu*, vel *SOLA* denique *OBSERVANTIA* geübet hätten, hinführo dabey gelassen werden sollten: Und dann die Evangelischen zu Eöln und Aachen die *Observantiam dicti Anni* vor sich hätten, da sie *intra privatos parietes*, in dem Jahr 1624. hätten Predigen, Tauffen, das heilige Nachtmahl dispensiren, Ehe einsegnen lassen, und also ihren Gottesdienst zu Hause getrieben hätten; So blieben sie billig dabey, und hindere nicht, daß bisweilen ein oder der anderer ihres Mittels gestrafft worden wäre; sinremahl hingegen andere gewesen wären, die nichts desto weniger und ohne Straffe, solch *Exercitium* getrieben hätten, und sey genug, daß sie *Vsum & Observantiam Anni 1624.* vor sich anführen könnten, welches *ad Factum* genug sey; de *qualitate Facti*, und ob das *Factum* *contradiceret* worden sey, oder nicht? wäre das *Instrumentum Pacis* nicht zu verstehen. Es wurde ferner gefragt, zu wem dann diejenigen, so instünfftige bedrängt würden, ihre Zusucht zu nehmen hätten? Darauf die Antwort fiel: Erstlich, zu der Evangelischen Chur; Fürsten und Stände *Intercession*, und ihrer an gehörige Orte erfolgende *Remonstracion*; wann aber dieses nicht verfange, zu rechtlicher Klage am *Cammer-Gericht*.

*Salvus* declarirte hieben ausdrücklich: Dabey wolle die Cron Schweden mit leben und sterben.

## §. XVIII.

Differenz  
zwischen  
Schweden  
und Chur-

Zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg schiene es, daß wegen Abtheilung des Pommer-Landes solche Differenzen sich anspinnen wolten, Sechster Theil.

die zu großer Weiltäufftigkeit anschlagen ddrfften: So gar, daß der Churfürst sich erklärte, lieber alles daran zu setzen, als darunter den Schwedischen zu weichen; Er sey

1648. Nov. sey allein, wisse nicht, wie lange sein Prinz lebe: Seine Vettern hätten Ihre Lande vor sich ic. Schwedischer Seits wurden begehret 1) nebens der Stadt Stettin und Wollin, auch die Nemter Stettin und Wollin: Aus Ursache, weil Stettin und Wollin, in dem Instrumento Pacis indefinite gemeldet worden, und die Nemter von den Städten genennet, Folglich unter solcher Benennung zugleich mit zu verstehen wären. 2) Wolten sie der Länge des Oder-Strohins nach, das *littus orientale* auf eine Meile weit extendiren: 3) Auf keinen gültlichen Vergleich noch Auswechselung kommen lassen, was die Herzoge zu Pommern, Stettinischen Theils, vor Jura in den Landen, Wolgastischen Theils, exerciret, und

vice versa: Sondern sie sagten, Vorpommern wäre an die Cron Schweden cum omnibus juribus cediret ic. Ferner 4) wäre die Gränge also zu setzen, daß man die Linie von Wildenbruck bis an die Ost-See ziehe, wodurch dem Churfürsten über 10. Meil Landes abgetrennt worden wären: Denn wolten die Schwedischen auch Lockenitz haben, aus Ursachen, weil sonst Stetin, gegen die Marck, ganz offen stehe. Nun war Lockenitz ein Adelich festes Haus, daraus leicht eine gute Bestung gemacht werden kunte, und hatte nie zu Pommern gehöret, sondern war in der Marck gelegen, daher der Churfürst solche Prætenzion als sehr gefährlich ansah.

1648. Nov.

### §. XIX.

Kaiserliche Ratification  
des langen  
ein.

Die Schwedischen setzen  
gewisse Con-  
ditiones vor  
Auslieferung  
ihrer Ratifi-  
cation.

Die Kaiserliche Ratification des Friedens-Schlusses, kam schon den 23. Nov. zu Münster an, und war unter allen die Erste. Hingegen ließen sich die Schwedischen vermercken, daß, wenn gleich ihre Ratification aus Stockholm anlangen würde, Sie dennoch selbige nicht ehender extradiren könten, bis man 1) die rechte Gewisheit in Münster erlanget habe, daß alles in puncto Amnestiæ & Gravaminum gänglich exequiret, 2) Die Vergleichung zwischen allerseits Generalitäten, ratione der Quartiere, Abdankung und Restitution der Plätze erfolgt, und an den Congress notificiret, sodann 3) die Osnabrückische Stiffts-Capitulation, vom Bischoff, Franz Wilhelm, unterschrieben worden sey.

Das Erste, hielte man ex parte Evangelicorum vor billig; auch das Zweyte, dem ordini Executionis gemäß zu seyn; Das Dritte aber haßte allein, an dem puncto Religionis, darinnen die Schwedischen den Schluß gefasset hatten, daß zusorderst, die im Stifft Osnabrück jeho lebende Evangelische Geistlichen, ad dies vitæ bey ihren Nemtern und Pfarren verbleiben, sodann, hoc præsupposito, von einer perpetuirlchen Ordnung in futurum gehandelt werden solte: Die Kaiserlichen Gesandten und der Bischoff

Franz Wilhelm hingegen (welcher alle, im Stifft ante occupationem Succiam gewesene Catholische Priester mit einander zusammen auf Osnabrück beschieden hatte) wolten solches nicht einwilligen, und wurde daher die Sache auf weitere Behandlung verschoben.

Unterdessen beschwerete sich jeder Theil über den andern, daß der Friede nicht vollzogen, sondern noch alle Anstalt, als ob es Krieg wäre, continuiret würde. Die Schwedischen klagten denen Reichs-Deputatis, (als diese am 29. Nov. st. v. Ihnen vorstellten, wie die Ober-Reichs-Crayse, durch ihre Miliz gänglich rümirret worden, daß bey nicht erfolgender Remedur, die versprochene 18. Tonnen Reichs-Thaler ohnmöglich könten zusammen gebracht werden,) welchergestalt die Kaiserlichen und Bayerischen, an statt die Abdankung der Bldcker zu veranstalten, neue Werbungen und Recrutierung anstellten, auch in denen inhabenden Orten und Plätzen, das geringste an Contributionen und Exactionen, nicht nachließen, sondern noch immer, wie mitten in Kriegszeiten, forthauseten: Daher sie, die Schwedischen, ein gleiches bey ihrer Miliz anzuordnen, wiewohl ungerne, sich gemüßigt gefunden hätten, und könten sie ihre Bldcker, um der Sicherheit willen

Reciproci-  
sche Beschw-  
rungen über  
die nicht Er-  
füllung des  
Friedens.